Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : ChiroSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : ChiroSuisse

Adresse : Sulgenauweg 38

Kontaktperson : Sabine Schläppi

Telefon : 031 371 03 01

E-Mail : sabine.schlaeppi@chirosuisse.ch

Datum : 8.2.2021

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen: <u>Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden E	Bericht 3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erlä	uterungen 3
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden B	ericht 4
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren	Erläuterungen 5
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuterno	den Bericht 5
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Enicht definiert.	Erläuterungen Fehler! Textmarke
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht				
Name/Firma	Name/Firma Bemerkung/Anregung				
ChiroSuisse	ChiroSuisse dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.				
ChiroSuisse	ChiroSuisse begrüsst die Stärkung der Wirtschaftlichkeit über Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer. Ebenso befürworten wir die Übertragung von Kontrollinstrumenten an die Kantone. Aufgrund der geringen Anzahl zugelassener Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und ihrer Sonderstellung in der Gesetzgebung, muss ihren bei Zulassungsfragen spezielle Beachtung geschenkt werden.				

Bemerkur	Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ChiroSuisse	KLV			Wir begrüssen und befürworten die neue Regelung.	
	Art. 4			Die Aufnahme der Organisationen der Chiropraktik als Leistungserbringer erachten wir als notwendige technische Anpassung an die Bedürfnisse der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren.	
				Die selbständige Erwerbstätigkeit in einer Einzelpraxis entspricht immer weniger der gelebten Realität. In Zukunft werden Teilzeitarbeit und interdisziplinäre Gruppenpraxen in integrierten Versorgungsmodellen die Regel sein.	
				Zudem sollen für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren bei der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung dieselben Voraussetzungen gelten, wie für andere vergleichbare Leistungserbringer.	
ChiroSuisse	KVV		а-е	Wir begrüssen und befürworten die neue Regelung.	
	Art 44a			(Siehe Bemerkung oben unter KLV Art. 4)	

ChiroSuisse	KVV Art. 58g	a-d	Wie erwähnt begrüssen wir die Bestrebungen zur Qualitätsentwicklung. Allerdings erachten wir es als zwingend, dass die Anforderungen an die QMS verhältnismässig bleiben und der Grösse und Organisationsform des Leistungserbringers angepasst werden.	
-------------	-----------------	-----	---	--

Allgemeir	Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht Name/Firma Bemerkung/Anregung				
Name/Firma					
ChiroSuisse	Sse ChiroSuisse begrüsst die Führung eines Gesamtregisters der Leistungserbringer.				
	Die zweistufige Zulassung über die formelle Zulassung durch Kantone sowie gesundheitspolizeiliche Erteilung der Berufsausübungsbewilligung erschient eine sichere Lösung im Sinne des Patientenschutzes.				
	Insbesondere ist es sinnvoll, auch die Organisationen der Chiropraktik im Register erfassen zu können.				
ChiroSuisse	ChiroSuisse bevorzugt Variante 1: Die Registerführung durch einen Dritten unter Nutzung eines Ausschreibungsverfahrens erachten wir als richtig, insbesondere wegen der Nutzung von privatem Fachwissen betreffend Registerführung und Datenbanken.				

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ChiroSuisse	4			Die Übertragung der Daten aus dem MedReg in das Leistungserbringerregister muss zwingend möglich sein. Dies, um den Aufwand der Organisationen und Kantone zu beschränken.	

Allgemein	e Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht

Angemente Benierkangen zum Enassentwarf der Hoenstzamenveroranang and zum enauternach Benier				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
ChiroSuisse	Chiropraktorinnen und Chiropraktoren müssen als Medizinalpersonen eines eigenständigen Medizinalberufs in die Versorgungsplanung im Bereich muskuloskelettaler Erkrankungen mit einbezogen werden.			
	Daten zur Festlegung der Höchstzahlen:			
	Chirosuisse begrüsst im Grundsatz die Festlegung von Höchstzahlen, wenn diese nach einer systematischen Bedarfserhebung festgelegt werden. Für das Gebiet der Chiropraktik existieren kaum Daten, wie dies der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 20.3058 «Muskuloskelettale Erkrankungen» festgehalten hat. Wir ersuchen demnach dringend, um die Erhebung der notwendigen Grundlagen im Bereich der Versorgung von muskuloskelettalen Beschwerden. Dies unter Einbezug der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren.			
	ChiroSuisse geht von einer deutlichen Unterversorgung von chiropraktischen Angeboten aus. Zu den allgemeinen Schwierigkeiten der Festlegung des «richtigen» Niveaus, wie sie in der BSS-Studie «Kriterien und methodische Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten» erwähnt werden, ist die besondere Situation der Chiropraktik zu erwähnen: Ein Vergleich von verschiedenen Versorgungswegen bei Rücken- und Halswirbelsäule-Beschwerden wurde in einer ersten Studie untersucht. Weitere Untersuchungen erachten wir als zwingend.			